Ablauf:

- Was ist Schutzgegenstand?
- Wer ist Urheber?
- Wer ist Rechtsinhaber?
- Welche UrhG relevanten Handlungen werden vorgenommen?
- Ist der Ausführende der Rechtsinhaber?
- Welche Rechtsfolgen haben die Handlungen?

1.

Herr A hat als angestellter Softwarearchitekt bei einem Hersteller eine Vielzahl von Funktionen eines Datenbankmanagementsystems implementiert. Als der Hersteller einen neuen Geschäftsführer bekommt, behauptet dieser, das Unternehmen sei Urheber aller von den Angestellten im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse geschaffenen Programmroutinen. Hat er Recht? Verletzt A das Urheberrecht, wenn er das System daheim installiert und für die Verwaltung seiner privaten DVD-Sammlung einsetzt?

DBMS ist Computerprogramm und geschützt nach §69a UrhG

A ist Urheber nach §7 UrhG

Hersteller ist Rechtsinhaber nach §69b UrhG

Installation ist Vervielfältigung nach §69c Nr. 1 UrhG

Nutzbarmachung für eigene Zwecke könnte Bearbeitung bzw. Arrangement sein nach §69c Nr. 2 UrhG

A führt diese Handlungen aus, ohne Rechtsinhaber zu sein und ohne Zustimmung des Rechtsinhabers → Rechtsverletzung durch A

Vernichtung / Deinstallation der Kopie nach §69f Abs. 1 UrhG

2.

Arlt (A) kauft die Software SPX vom Entwickler Ebert (E). Arlt verkauft SPX an Clemens (C), ohne eigene Kopien zu behalten, wobei Arlt die Software für Clemens im Internet bereitstellt und Clemens diese herunterlädt. Ebert fordert von Arlt entgangenen Gewinn nach § 97 Absatz 2 UrhG. Zu Recht?

Software SPX ist Computerprogramm und geschützt nach §69a UrhG

Entwickler E ist Urheber nach §7 UrhG

Entwickler E ist Rechtsinhaber nach §69b UrhG

Weitergabe des Originals nach §69c Nr. 1,3,4 UrhG

A führt diese Handlung aus, ohne Rechtsinhaber zu sein

C muss Original löschen nach §69f UrhG, dies wurde aber nicht gefordert

3.

Der selbständige Informatiker I entwickelt im Auftrag eines Versicherungsunternehmens V eine Software S, mit der sich eine regionale Übersicht der wahrscheinlichsten Arten von Gewitterzellen darstellen lässt. Die zugrundeliegenden Daten bezieht die Software aus dem ETSRegister der European Thunderstorm Society, die sämtliche Blitzeinschläge über ihr Sensornetzwerk registriert und kostenlos im Internet zugänglich macht: Nach der Eingabe von Zeitraum, Ort und Umkreis werden dort Blitze nach Zeitpunkt, Einschlagort und Intensität zurückgegeben. Darf I die Software S auf CD-ROM brennen und auf einer Computermesse verschenken? Welche Rechte benötigt der Versicherer V, um die von I übergebene Software für seine Risikoschätzung zu nutzen? Wie ist die Rechtslage?

Software S ist Computerprogramm und geschützt nach §69a Abs. 1,3 UrhG

Informatiker List Urheber nach §7 UrhG

Informatiker List Rechtsinhaber, da Lund V einen Werkvertrag haben, nach §7 UrhG und §15 UrhG

Informatiker I darf als Urheber und Rechtsinhaber

- vervielfältigen nach §69c Nr. 1 UrhG
- verbreiten nach §69c Nr. 3 UrhG

wenn im zugrundeliegenden Vertrag keine Einschränkungen enthalten sind

ETS-Register ist Datenbank nach §87a Abs. 1 UrhG, da

- Daten systematisch angeordnet sind
- einzeln elektronisch selektierbar
- wesentliche Investition wird unterstellt

S vervielfältigt Teile der Datenbank

Wenn wesentlicher Teil, dann Zustimmung des DB-Herstellers erforderlich nach §87b Abs. 1 UrhG

Wenn keine Zustimmung des DB-Herstellers vorliegt und wesentliche Teile vervielfältigt wurden \rightarrow Rechtsverletzung \rightarrow ETS hat Anspruch auf Vernichtung oder Schadensersatz

V benötigt als Berechtigter keine weiteren Rechte, da alle benötigten Rechte zur Ausführung bereits durch §69d UrhG gegeben sind

4.

Die Firma Dataplus (D) bietet auf CD-ROM ein Recherchesystem Regionom (R) zur wirtschaftlichen Entwicklung regionaler Unternehmen an.

- (a) Braucht Dataplus die Erlaubnis der Unternehmen, wenn es
 - Umsatzdaten,
 - ein Foto vom Firmenstandort,
 - ein Foto des Geschäftsführers, Vorstandsvorsitzenden o. ä.,
 - · das Firmenlogo,

soweit diese (z. B. im Internet) öffentlich zugänglich sind, in Regionom aufnimmt?

Umsatz kann mit UrhG nicht gelöst werden, da kein Schutz durch UrhG

Wettbewerbsrecht → §3 UWG Verbot unlauterer Handlungen

Firmenstandort: gegebenenfalls Werke der Baukunst nach §2 Nr. 4 UrhG

Wenn der Firmenstandort stetig von öffentlichen Plätzen zugänglich ist und das Foto von einem dieser öffentlichen Plätze gemacht wurde, dann ist keine Zustimmung des Schöpfers des Bauwerks notwendig, geregelt in §59 Abs. 1 UrhG

Foto des Geschäftsführers:

- Recht am eigenen Bild nach §22 KunstUrhG
- außer Zeitgeschichte nach §23 KunstUrhG, Person als Beiwerk, Versammlungen, höheres Interesse der Kunst

Firmenlogo:

GGV Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Artikel 6 Inhaber eines Geschmacksmusters darf Benutzung verbieten

(b) Nutzer Norbert (N) übernimmt gegen Bezahlung ein Regionom- Exemplar (Kopie), kopiert daraus eine mit Standardeinstellungen in Excel von Dataplus erstellte Geschäftsgrafik zum

Umsatz des Unternehmens Zimmermann und übernimmt diese in ein eigenes kommerziell vertriebenes System. Dataplus fordert von Norbert Unterlassung und droht Schadensersatzforderungen an. Zu Recht?

Grafik wurde mit Standardeinstellungen erzeugt \rightarrow Keine persönliche geistige Schöpfung \rightarrow Kein Schutz nach §3 UrhG

Unlautere geschäftliche Handlung nach §3 UWG?

(c) Norbert konzipiert die Entwicklung eines online nutzbaren Auskunftsdienstes Ecoplus (E), der auch die Recherche in Regionom ermöglichen soll. Dataplus erfährt, dass Norbert bereits für den neuen Auskunftsdienst wirbt, und fordert von Norbert Unterlassung der Werbung sowie der Einbeziehung von Regionom in den Auskunftsdienst. Zu Recht?

Regionom ist Datenbank nach §87a UrhG

Rechtsinhaber ist Dataplus nach §87b UrhG

E vervielfältigt nach Art und Umfang wesentliche Teile von Regionom, bzw. wiederholt unwesentliche Teile und macht dies öffentlich zugänglich → Zustimmung von Dataplus ist erforderlich nach §87b UrhG

Schranken nach §87c UrhG greifen nicht

Irreführende rechtliche Handlung nach §5 UWG

5.

Auf Basis eines Werkvertrages erarbeitet der Jurist Schulze (S) für die Informatikfirma Makronom (M) den lauffähigen Prototyp eines Rechtsrecherchesystems Topcases (R) mit einer bisher noch nicht bekannten Auswahl und Präsentation wesentlicher Gerichtsentscheidungen zu auswählbaren Rechtsgebieten. Makronom realisiert das System auf CD-ROM und erreicht damit einen unerwartet hohen Umsatz.

Topcases (R) ist ein Computerprogramm und geschützt, da schöpferische Leistung nach §69a Abs. 1,3 UrhG

Urheber und Rechtsinhaber ist Schulze (S) nach §7 UrhG, §69b UrhG greift nicht

Sammlung wesentlicher Gerichtsentscheidungen ist Datenbankwerk nach §4 Abs. 2 UrhG weil:

- Sammelwerk nach §4 Abs. 2 UrhG
- Elemente einzeln zugänglich mittels Recherche
- Elemente systematisch angeordnet, da Suche möglich

Urheber und Rechtsinhaber ist Schulze nach §7 UrhG

Makronom vervielfältigt und verbreitet Computerprogramm, benötigt dafür Rechte nach §69c Nr. 1,3 UrhG

Wenn im Werkvertrag keine zusätzliche Vereinbarung getroffen sind, besitzt Makronom diese Rechte nicht → Rechtsverletzung

Makronom hat Datenbankwerk vervielfältigt, verletzt damit Ausschließlichkeitsrecht von Schulze nach §15 Nr. 1 UrhG

Makronom hat Datenbankwerk verbreitet, verletzt damit Ausschließlichkeitsrecht zur Verbreitung von Schulze nach §15 Nr. 2 UrhG

Achtung: Bereits Anbieten ist Verbreitung nach §17 Abs. 1 UrhG

Schrankenbestimmungen:

- Sicherheitskopie / Recht auf Privatkopie nach §53 UrhG greift nicht
- Bearbeitung Datenbankwerk §55a UrhG greift nicht

(a) Jurist Schulze, der über die Praxiseinführung nicht informiert wurde, fordert von Makronom Herausgabe des erzielten Gewinns. Zu Recht?

Makronom verletzt Schulzes Rechte an

- Computerprogramm nach §69c Nr. 1,3 UrhG
- Datenbankwerk nach §15 Nr. 1,2 UrhG

wenn im Werkvertrag keine zusätzlichen Absprachen getroffen wurden.

Schulze hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe

- des Schulze entstandenen Schadens nach §97 Abs. 2 Satz 1 UrhG
- der an Schulze zu zahlende Vergütung nach §97 Abs. 2 Satz 3 UrhG
- zusätzlichen Gewinns von Makronom aus Rechtsverletzung nach §97 Abs. 2 Satz 2 UrhG

(b) Jurist Schulze brennt die Sammlung von Gerichtsentscheidungen mehrfach auf CD-ROM und verschenkt sie an andere Juristen auf einem Kongress. Makronom fordert Schadensersatz von Schulze. Zu Recht?

Schulze nimmt sein ausschließliches Recht zur

- Vervielfältigung nach §15 Nr. 1 UrhG
- Verbreitung nach §15 Nr. 2 UrhG

des Datenbankwerkes wahr

(c) Der Jurist Tietz (T) kauft Topcases und kopiert einzelne darin enthaltene Gerichtsentscheidungen als Word-Dateien. Sind Schulze oder Makronom berechtigt, das Kopieren zu verbieten?

Tietz ist zur Nutzung des Recherchesystems berechtigt

Tietz vervielfältigt und verbreitet nach Art und Umfang nicht wesentliche Teile der Datenbank, nicht unzulässig nach §87b UrhG

Gerichtsurteile als solche sind als amtliche Werke nicht geschützt nach §5 UrhG

6.

Anne (A) kauft das Tabellenkalkulationsprogramm Tangens (T) für das Betriebssystem Exoid (E). Sie möchte es gern auf ihrem Tablet- Computer einsetzen, jedoch läuft es nicht unter dem dort eingesetzten Open-Source-Betriebssystem Deformer (D), für welches u. a. ein unentgeltliches Bearbeitungsrecht gegenüber jedermann eingeräumt ist. Anne fragt bei Benjamin (B), dem selbständigen Entwickler von Tangens, an, um einige nicht in den Programmunterlagen enthaltene, für den Einsatz unter Deformer notwendige Zusatzinformationen zu erhalten. Benjamin verweigert die Information, weil es bei der Umstellung auf Deformer nicht um eine Fehlerberichtigung gehe. Wie ist die Rechtslage? Ist Benjamin zur Herausgabe der Zusatzinformationen verpflichtet? Was kann Anne tun, um ihr Ziel ohne weitere Kooperation von Benjamin und ohne Rechtsverletzung zu erreichen? Kann Benjamin das von Ihnen vorgeschlagene Vorgehen vertraglich wirksam ausschließen? Drohen Rechtsfolgen, wenn Anne Tangens "nachbessert", damit es unter Deformer läuft?

Tangens (T) ist ein Computerprogramm nach §69a Abs. 1 UrhG und genießt Schutz nach §69a Abs. 3 UrhG, da persönliche geistige Schöpfung

Benjamin (B) ist Urheber und Rechtsinhaber (§69b UrhG greift nicht) von Tangens (T) nach §7 UrhG

Benjamin muss keine weiteren Informationen an Anne herausgeben, da bestimmungsgemäße Nutzung gegeben ist (keine Regelung im UrhG, Schuldrecht ist erfüllt)

Anne will Tangens (T) vervielfältigen (§69c Nr. 1 UrhG) und bearbeiten (§69c Nr. 2 UrhG) und benötigt dafür die Zustimmung von Benjamin

Anpassung an Deformer (D) ist keine Fehlerbehebung und keine bestimmungsgemäße Nutzung, das heißt Schrankenbestimmungen nach §69d Abs. 1 UrhG greift nicht.

Anne darf ohne Zustimmung durch Benjamin Tangens vervielfältigen und dekompilieren, um Interoperabilität herstellen zu können, da

- sie selbst das vornimmt
- die Informationen anders nicht zu erhalten sind
- sie ihre Handlungen auf das notwendige Maß beschränkt

nach §69e Abs. 1 UrhG

Anne darf die gewonnenen Informationen nicht

- für andere Zwecke benutzen
- an Dritte weitergeben werden
- für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms verwenden

nach §69e Abs. 2 UrhG

Benjamin darf die Dekompilierung nicht durch Lizens- oder Vertragsbestimmungen ausschließen, nach §69g Abs. 2 UrhG

Wenn Anne Tangens "nachbessert", droht

- Unterlassung nach §97 Abs. 1 UrhG
- Schadensersatz nach §97 Abs. 2 UrhG

Anne darf Deformer anpassen um die Interoperabilität zu gewährleisten, soweit dies in den Lizensbedingungen von Deformer zulässig ist

7.

Entwickler E erarbeitet im Rahmen eines Werkvertrages einen Ablaufplan eines Logistikprogramms für die Firma F, der vom Auftraggeber F später zu einem lauffähigen Programm weiterverarbeitet werden soll – so steht es im Vertrag. Nach Übergabe entwickelt F auf Grundlage des Ablaufplans das Programm P und setzt es zunächst für sich ein. Einige Partnerfirmen haben auch Interesse am Logistikprogramm. F verkauft 8 Exemplare von P zum Preis von je 3000 Euro. E sieht sich als Miturheber von P und verlangt insgesamt 5000 Euro Beteiligung an den bisherigen Verkäufen und bittet, die Verwertung künftig mit ihm abzustimmen. F entgegnet, dass ja nicht der Ablaufplan weiterverbreitet wurde. Welche Ansprüche hat E? Begründen Sie, ob die vier Schutzkriterien erfüllt sind.

Ablaufplan ist als Entwurfsmaterial ein Computerprogramm und damit geschützt nach §69a Abs. 1 UrhG

Vier Schutzkriterien:

Persönliche geistige Schöpfung ist anzunehmen

- Ablaufplan hat wahrnehmbare Form, da F damit weiterarbeitet
- Individualität ist anzunehmen, da ein anderer Entwickler andere Lösung gebracht hätte
- Geistiger Gehalt, da vom Menschen entwickelt wurde

Ablaufplan genießt Schutz nach §69a Abs. 3 UrhG

Urheber und Rechtsinhaber des Ablaufplans ist Entwickler E nach §7 UrhG

F bearbeitet den Ablaufplan und erstellt daraus Programm P im Sinne von §69c Nr. 2 UrhG

F benötigt hierfür Zustimmung von E

Zustimmung kann als Folge der vertraglichen Vereinbarung angenommen werden

F ist Urheber und Rechtsinhaber von P nach §7 UrhG, da P neues geschütztes Werk darstellt, unabhängig vom Ablaufplan, nach §3 Abs. 1 UrhG

E ist nicht Miturheber von P, weil kein gewolltes Zusammenwirken nach §8 Abs. 1 UrhG feststellbar ist, denn F hat alleine den Ablaufplan bearbeitet

E kann seinen Anspruch gegen F nicht durchsetzen, da F alleiniger Urheber und Rechtsinhaber an P ist nach §3 Abs. 1 UrhG

Meine Notizen

Programm (P) ist ein Computerprogramm nach §69a Abs. 1 UrhG und genießt Schutz nach §69a Abs. 3 UrhG, da persönliche geistige Schöpfung

Obwohl P auf dem Ablaufplan entstanden ist, so genießt es trotzdem selbstständig Schutz im Sinne des Urheberrechts nach §3 UrhG

Firma (F) ist Urheber und Rechtsinhaber von Programm (P) nach §7 UrhG

F verkauft 8 Exemplare von P an andere Firmen

F ist Rechtsinhaber, weswegen der Verkauf Rechtsmäßig ist.

Der Ablaufplan für P stellt selbst kein Computerprogramm dar und ist deswegen nicht geschützt nach §69a Abs. 2 UrhG

8.

Viktor (V) betreibt einen Online-Versandhandel. Er möchte das Kundenverhalten auf seinen Internetseiten untersuchen, um seine Werbestrategie zu verbessern. Viktor schneidet das

Nutzungsverhalten mit, verwendet dabei aber Pseudonyme, weil er keinen Ärger bezüglich Datenschutz will. Die protokollierten Seiten enthalten einen Hinweistext, dass das Nutzungsverhalten pseudonym ausgewertet werde. Ein Besucher der Seite beschwert sich, er habe nie eingewilligt, dass diese Daten erfasst werden. Braucht Viktor die Einwilligung der Nutzer in die Profilerstellung? Werden Rechte des Nutzers verletzt? Ein Freund rät Viktor, den Hinweis zu entfernen, damit es weniger Beschwerden gibt. Darf der Hinweis entfernt werden? Drohen Rechtsfolgen?

§15 Abs. 3 TMG: erlaubt Erhebungen, wenn kein Wiederspruch vom Nutzer besteht (§13 Abs. 1 Regelt und Fordert das der Nutzer auf die Erhebung hingewiesen werden muss).

§15 Abs. 3 TMG: Bei Wiederspruch erlischt die Erlaubnis.

Entfernung des Hinweises ist laut §16 Abs. 2 Nr. 2 & §16 Abs. 3 TMG eine Ordnungswidrigkeit (bis zu 50000€ Busgeld).